



FFG
Forschung wirkt.

4. AUSSCHREIBUNG
04.10.2023, 12:00
WIEN, JUNI 2023

DIGITAL INNOVATION HUBS 2023
AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
2 HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG	7
2.1 Hintergrund.....	7
2.2 Ziele der Ausschreibung.....	8
3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	9
3.1 Was sind die Anforderungen an einen Digital Innovation Hub?	9
3.2 Was sind Anforderungen an die antragstellenden Organisationen?..	10
3.3 Aktivitäten eines Digital Innovation Hubs	11
3.4 Wer ist förderbar?.....	14
3.5 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	15
3.6 Wie hoch ist die Förderung?.....	15
3.7 Welche Kosten sind förderbar?	16
3.8 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Organisationen möglich? ..	17
3.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	17
3.10 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	18
4 DIE EINREICHUNG	18
4.1 Wie verläuft die Einreichung?	18
4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	19
4.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	20
5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	21
5.1 Was ist die Formalprüfung?	21
5.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	23
5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	26
6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	26
6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	26
6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	27
6.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	27
6.4 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	27
6.5 Wie erfolgt der Review der Digital Innovation Hubs?	28
6.6 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?.....	29
6.7 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	29
6.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	29
6.9 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	30

7	RECHTSGRUNDLAGEN	30
8	WEITERE INFORMATIONEN	31
8.1	Service FFG Projektdatenbank.....	32
8.2	Open Access Publikationen	32
8.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan.....	32
8.4	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	33
8.5	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	33
8.6	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate).....	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	5
Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung.....	20
Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste	22
Tabelle 4: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens	23
Tabelle 5: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerbenden	24
Tabelle 6: Bewertungskriterium – Nutzen und Verwertung.....	25
Tabelle 7: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens	25
Tabelle 8: Ratenschema.....	28

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen von der durch das **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)** unterstützten Initiative Digital Innovation Hubs (DIH) stehen für die vorliegende Ausschreibung **3,0 Millionen EUR** zur Verfügung.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Eckdaten der Ausschreibung dar.

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	Mit dieser Ausschreibung werden die Digital Innovation Hubs der 1. Ausschreibung 2018 adressiert. Gefördert werden Ausbau und Betrieb des Digital Innovation Hubs, um österreichische KMU bei ihren Digitalisierungsbestrebungen zu unterstützen.
Förderungshöhe	Max. 1,2 Millionen Euro
Förderungsquote	Max. 50 %
Laufzeit in Jahren	4 Jahre
Antragsberechtigte Organisationen	Antragsberechtigt sind die Konsortien der drei Digital Innovation Hubs der 1. Ausschreibung 2018: <ul style="list-style-type: none"> – Digital Innovation Hub – Niederösterreich, Wien, Burgenland (DIH-Ostösterreich) – Digital Innovation Hub West (DIH West) – Digital Innovation Hub „Digital Makers Hub“ (DiMaHub)
Budget gesamt	3,0 Millionen Euro
Geldgebende Stelle	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Einreichfrist	04.10.2023, 12:00 Uhr
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	Ausschreibungs-Management: Mag. Doris Aufner, T (0) 57755-2109; E doris.aufner@ffg.at

Eckpunkte	Informationen
	<p>Teresa Pflügl, MA, T (0) 57755-2303; E teresa.pfluegl@ffg.at</p> <p>Andreas Wartak, PhD, T (0) 57755-2310; E andreas.wartak@ffg.at</p> <p>Informationen bzgl. Kosten und Finanzierung:</p> <p>Mag. Christa Meyer, T (0) 57755-6080; E christa.meyer@ffg.at</p> <p>Mag. Christine Löffler, T (0) 57755-6089; E christine.loeffler@ffg.at</p> <p>Ing. Andrea Hortai MSc, T (0) 5 7755-6074; E andrea.hortai@ffg.at</p>
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibung/digital-innovation-hubs-4-ausschreibung-2023
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

2 HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

2.1 Hintergrund

Um die **Herausforderungen der digitalen Transformation** insbesondere für **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** zu adressieren, wurde 2018 vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft das Förderformat **Digital Innovation Hubs (DIH)** ins Leben gerufen. Im Rahmen der 1. Ausschreibung wurden drei Digital Innovation Hubs gefördert, mit jeweiligem Projektstart im Jahr 2019.

Mit dem Ziel, die regionale Abdeckung in Österreich zu verbessern und ein noch breiteres Angebot für die österreichischen KMU zur Verfügung zu stellen, wurden aus Zuwendungen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung im Rahmen einer 2. Ausschreibung 2020 drei weitere Digital Innovation Hubs gefördert, mit jeweiligem Projektstart im Jahr 2021.

Im Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) der Europäischen Kommission stand Österreich 2022 unter den 27 EU-Mitgliedstaaten an zehnter Stelle. Es zeigt sich, dass die Nutzung neuer Technologien in den Unternehmen (insbesondere bei KMU) in Österreich nur vergleichsweise langsam zunimmt. Es besteht für KMU also nach wie vor die klare Notwendigkeit und das Interesse, sich zu informieren und zu bilden, zu testen und zu experimentieren. Erst dann können grundlegende Unternehmensentscheidungen hinsichtlich digitaler Innovationen getroffen werden, um neue Geschäfts- und Arbeitsmodelle im Zeitalter der Digitalisierung voranzubringen. Hierfür werden Zugang zu neuen Technologien und Expertise, der Aufbau ausreichenden Wissens auf Unternehmensebene und Weiterbildungsmaßnahmen für die eigenen Mitarbeiter:innen benötigt.

Die Europäische Kommission empfiehlt, dass Österreich seine laufenden Bemühungen zur Förderung des digitalen Wandels von KMU fortsetzt, damit mindestens 90% der KMU ein grundlegendes Maß an digitaler Intensität erreichen und so dem Ziel der digitalen Dekade gerecht werden.¹

Daher stellt das BMAW in einer **4. Ausschreibung 2023** weitere Mittel zur Verfügung, um die **Verstetigung des geschaffenen DIH-Netzwerkes** zu sichern und damit die regionale Abdeckung für österreichische KMU auch zukünftig zu garantieren.

¹ Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) 2022, Europäische Kommission

2.2 Ziele der Ausschreibung

Um insbesondere KMU bei der Digitalisierung zu unterstützen, wurden in Österreich mehrere Digital Innovation Hubs jeweils als Netzwerk von bereits existierenden Einrichtungen (sogenannten „Digitalzentren“) geschaffen, die ihre Expertise und Infrastruktur den KMU für deren Transformationsprozess zur Verfügung stellen. Ziel dieser Ausschreibung ist es, die **nachhaltige Etablierung** dieses geschaffenen Netzwerks zu sichern und somit **auch zukünftig die flächendeckende regionale Abdeckung für österreichische KMU** zu garantieren.

Die nationale DIH-Initiative verfolgt mit neuen Interventionen bzw. mit der Anknüpfung an bestehende Maßnahmen die folgenden Ziele und folgt damit auch der auf europäischer Ebene formulierten Initiative „Digitizing European Industry“ (DEI):

- Mobilisierung österreichischer KMU zur aktiven Teilnahme am digitalen Wandel, um Produktivitäts-, Innovations- und Wertschöpfungspotenziale zu heben sowie die Wettbewerbsfähigkeit durch den Einsatz von Digitalisierungs-Technologien zu stärken.
- Bereitstellung eines institutionalisierten Zugangs für KMU zu Expertisen und Know-how zu Digitalisierung sowie Wissenstransfer in die Unternehmen über Weiterbildungsmaßnahmen.
- Unterstützung von Digitalisierungs-Innovationen in KMU durch Zugang zu Infrastruktur, Erschließung neuer Geschäftsmodelle, gemeinschaftliche F&E sowie Entwicklung von Prototypen für Digitalisierungs-Anwendungen.
- Verbesserte Einbindung der österreichischen Kompetenzträger in europäische Netzwerke und erfolgreichere Teilnahme an einschlägigen europäischen Initiativen.

Im Rahmen dieser Ausschreibung soll die Verstetigung des flächendeckenden DIH-Netzwerks für KMU in Österreich gesichert werden. Explizite Ziele sind:

- Die unmittelbare **Weiterführung und der Ausbau des DIH-Betriebs**, welcher auf den in der 1. Ausschreibung aufgebauten Strukturen und Inhalten basiert und diese hinsichtlich der weiteren Zielsetzungen optimiert.
- Die durch die 1. Ausschreibung bereits etablierte **regionale Abdeckung soll erhalten bzw. ausgebaut werden**. Ein Großteil der österreichischen KMU soll weiterhin einen Knotenpunkt eines Digital Innovation Hubs als ersten Ansprechpartner in leicht erreichbarer direkter Umgebung haben.
- Die durch die 1. Ausschreibung bereits etablierte **inhaltliche Abstimmung des Angebots soll noch stärker auf die Bedürfnisse der KMU angepasst** werden. Basierend auf den bisherigen Erfahrungen, soll das Angebotsspektrum unter besonderer Berücksichtigung zukunftssträchtiger Themen (z.B. Artificial Intelligence, Data Science, Cybersecurity, etc.) sowie allgemeiner Digitalisierungsstrategien ausgebaut bzw. geschärft werden.

- KMU des **gesamten Digitalisierungsgradspektrums** (von stark digitalisierten KMU bis hin zu Digitalisierungsneulingen) soll durch ein entsprechendes Leistungsangebot weiterhin angesprochen werden.

Für diese Ausschreibung werden neben den allgemeinen Ausschreibungszielen zusätzliche Schwerpunktsetzungen definiert, die in die operative Umsetzung aufgenommen werden müssen:

- **Offensive Bekanntmachung des Angebots:**
Ein besonderes Augenmerk soll auf die Bekanntmachung des Leistungsangebots der Digital Innovation Hubs geworfen werden, um die Teilnehmendenzahl der KMU zu erhöhen und eine bessere Nutzung des Angebots sicherzustellen.
- **Bildung strategischer Kooperationen: (Nutzung von Synergien und Entwicklung von Kooperationen)**
Der Austausch und die Vernetzung mit Intermediären (z.B. Clusterorganisationen, Interessenvereinigungen) soll gestärkt werden, um bisher nicht erreichte KMU anzusprechen sowie die Wahrnehmbarkeit der Angebote der Digital Innovation Hubs regional zu.
- **Beratung für KMU zu Fördermöglichkeiten:**
Ausbau von Informations-, Beratungs- und Betreuungsangeboten zur verstärkten Ansprache von KMU zur Nutzung von weiterführenden Fördermöglichkeiten.

Für die vorliegende Ausschreibung kommt das Förderungsinstrument „**Innovationslabor**“ zur Anwendung.

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was sind die Anforderungen an einen Digital Innovation Hub?

Digital Innovation Hubs sind erste Ansprechpartner für **österreichische KMU**, sie unterstützen **diese** mit ihrer **Expertise, Vernetzung und Infrastruktur bei der Nutzung von Schlüsseltechnologien im digitalen Transformationsprozess**. KMU erhalten durch die Digital Innovation Hubs einen einfachen Zugang zu Fachleuten in ganz Österreich aus verschiedenen Einrichtungen wie Universitäten, Fachhochschulen, Kompetenzzentren, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen.

Ein Digital Innovation Hub wird als **Konsortialprojekt** eingereicht und besteht aus **mindestens drei Einrichtungen mit Forschungsschwerpunkten im Digitalisierungsbereich** (z. B. Universitäten, Fachhochschulen, Intermediäre, COMET-

Zentren, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Unternehmen, jeweils außerhalb allfälliger anderer geförderter Projekte). Diese Einrichtungen, die KMU an ihren Standorten Angebote zur Verfügung stellen, betreiben den Digital Innovation Hub als sogenannte „**Digitalzentren**“ im **Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten**.

Im Rahmen dieser Ausschreibung müssen **zumindest drei Digitalzentren** aus dem jeweiligen Digital Innovation Hub Konsortium der 1. Ausschreibung 2018 vertreten sein. Die Rolle der **Konsortialführung** muss durch eines dieser **drei Digitalzentren** wahrgenommen werden. Im Sinne einer Verstetigung der bereits etablierten Strukturen wird dadurch die Erhaltung des individuellen **Charakters eines Digital Innovation Hubs der 1. Ausschreibung 2018** (Zusammensetzung, Zielsetzung, Ausrichtung) sichergestellt. Hinsichtlich der Erweiterung der inhaltlichen Expertise zum Ausbau des Angebotsspektrums ist eine Aufnahme neuer Konsortialmitglieder zulässig.

Die Konsortialführung reicht den Förderungsantrag ein und vertritt das gesamte Konsortium gegenüber der FFG. Alle Konsortialmitglieder müssen jeweils über eine juristische Person in Österreich verfügen.

Netzwerkpartner (nicht-wissenschaftlich ausgerichtete Partner) wie Intermediäre, Clusterorganisationen, Interessensvertretungen, können ebenfalls als **Konsortialmitglieder** auftreten, wenn diese Unterstützungsmaßnahmen anbieten bzw. ihr Netzwerk & Know-how zur Erreichung der Zielgruppe zur Verfügung stellen.

3.2 Was sind Anforderungen an die antragstellenden Organisationen?

Hinsichtlich der Organisationsstruktur wird zwischen **dem Owner und dem Operator eines Digital Innovation Hubs** unterschieden:

- **Der/Die Owner** besitzt/besitzen die reale Entwicklungsumgebung des Digital Innovation Hubs. Ihm/Ihnen können **Investitionsbeihilfen** für den Auf- oder Ausbau gewährt werden.
- **Der/Die Operator** betreibt/betreiben die reale Entwicklungsumgebung des Digital Innovation Hubs. Ihm/Ihnen können **Betriebsbeihilfen** für den Betrieb gewährt werden.

In der Organisationsstruktur eines DIH-Konsortiums muss zumindest eine Organisation Betriebsbeihilfen beantragen und somit die Funktion des Operator wahrnehmen.

Für den Fall, dass Investitionsbeihilfen beantragt werden, wird von der/den jeweiligen beantragenden Organisation/en die Funktion des/der Owner wahrgenommen. Ein Digital Innovation Hub kann (bei vorhandener Infrastruktur) auch ohne Owner betrieben werden.

Bei Beantragung von Betriebs- und Investitionsbeihilfen durch dieselbe Organisation, nimmt diese Organisation sowohl die Funktion des Operator als auch die Funktion des Owner wahr.

Hinweis: Nach Abschluss des Förderungsvertrags ist keine Abänderung der beantragten Funktionszuordnung (Operator und/oder Owner) mehr möglich.

3.3 Aktivitäten eines Digital Innovation Hubs

Der Fokus der Tätigkeiten sowie sämtliche Leistungsangebote eines Digital Innovation Hubs müssen während des Förderungszeitraums auf die **drei Module „Information“, „Weiterbildung“ und „Digitale Innovation“** ausgerichtet werden. Die Angebote müssen **KMU zu diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen** offenstehen. Die Umsetzung erfolgt gemeinsam mit den **Digitalzentren und Netzwerkpartnern**.

Folgende Aktivitäten des Hubs sind prinzipiell im Rahmen der Ausschreibung förderbar:

Information:

Schärfung des Bewusstseins für den digitalen Wandel durch Informationsleistungen. Aktivitäten im Modul „Information“ sind für **alle KMU offen und zugänglich zu gestalten und kostenlos zu erbringen**. Die Unterlagen, Ergebnisse, etc. sind jedenfalls auf der Plattform des Digital Innovation Hubs öffentlich bereitzustellen. In weiterer Folge sind beispielhafte Maßnahmen/Aktivitäten im Modul „Information“ gelistet (Aufzählung indikativ):

- Aktivitäten zur Bekanntmachung des Digital Innovation Hubs, darunter fallen auch Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Nutzung am Digital Innovation Hub zu bewegen und die Sichtbarkeit zu erhöhen
- Information über bestehende nationale und internationale Förderformate zur Unterstützung bei der Digitalisierung (konkrete Beratung erfolgt durch die jeweiligen Förderagenturen)
- Durchführung von Digitalisierungs-Checks zur Beurteilung des digitalen Reifegrads und des Digitalisierungspotentials von KMU
- Workshops zur Förderung des Wissensaustauschs, Sensibilisierungsveranstaltungen, Unternehmensdialoge und Exkursionen zu Best-Practice Unternehmen, Veranstaltungen zur Förderung der Vernetzung auf regionaler und nationaler Ebene

Weiterbildung:

Unterstützung beim Aufbau, der Erweiterung und der Vertiefung von Digitalisierungskompetenzen. Maßnahmen, die für einen fachlichen, methodischen und praktischen Kompetenzaufbau zu ausgewählten Digitalisierungsthemen und -

technologien angeboten werden. Aktivitäten im **Modul „Weiterbildung“** sind für **KMU kostenlos bzw. kostenreduziert** (mit teilweise Kostenersatz) anzubieten, wenn die Leistungen für alle KMU offen und zugänglich gestaltet sind. In diesen Fällen sind die Unterlagen, Ergebnisse, etc. jedenfalls auf der Plattform des Digital Innovation Hubs öffentlich bereitzustellen. **Individuelle Leistungen** im Modul „Weiterbildung“ sind für KMU **kostenpflichtig** zu erbringen. In weiterer Folge sind beispielhafte Maßnahmen/Aktivitäten im Modul „Weiterbildung“ gelistet (Aufzählung indikativ):

- Selbstlernangebote zu aktuellen Trendthemen oder on demand
- Intensivtrainings, um Trendthemen und Technologien tiefgehend zu erschließen
- Schulungen, Methodenworkshops & Blended Learning Reihen
- Austausch mit Unternehmen mit gleichem Themenfokus

Digitale Innovation:

Unterstützung bei der Abschätzung, Möglichkeit und Umsetzung von konkreten Digitalisierungsvorhaben. Aktivitäten im **Modul „Digitale Innovation“** sind für **KMU kostenlos bzw. kostenreduziert** (mit teilweise Kostenersatz) anzubieten, wenn die Leistungen für alle KMU offen und zugänglich gestaltet sind. In diesen Fällen sind die Unterlagen, Ergebnisse, etc. jedenfalls auf der Plattform des Digital Innovation Hubs öffentlich bereitzustellen. **Individuelle Leistungen** im Modul „Digitale Innovation“ sind für **KMU kostenpflichtig** zu erbringen. In weiterer Folge sind beispielhafte Maßnahmen/Aktivitäten im Modul „Digitale Innovation“ gelistet (Aufzählung indikativ):

- Bereitstellung von Test- und Experimentiereinrichtungen
- Überführung der Transformationsstrategie in konkrete Lösungskonzepte
- Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- Positionierung des Unternehmens im Hinblick auf die digitale Transformation

Mit dem Leistungsangebot der Digital Innovation Hubs sollen **keine bestehenden Formen an Unterstützungen repliziert**, sondern aktuelle Lücken geschlossen werden, also Leistungen, für die es kein entsprechendes am Markt vergleichbares und verfügbares Angebot gibt. Das Angebot muss so gestaltet werden, dass es auch KMU anspricht, die sich noch nicht mit der digitalen Transformation befassen und die schwer zu erreichen sind.

Im Antrag sind die konkret geplanten Aktivitäten in den drei Modulen eines Digital Innovation Hubs aufgeschlüsselt auf die einzelnen Digitalzentren und Netzwerkpartner anzuführen.

Die Prüfung der Förderbarkeit dieser Aktivitäten im Rahmen der Ausschreibung obliegt dabei dem Bewertungsgremium. Falls im Rahmen der Antragstellung eine Förderbarkeit der einzelnen Leistungen aufgrund fehlender Informationen nicht beurteilt werden kann, können Auflagen gesetzt werden.

Für **kostenpflichtige bzw. kostenreduzierte Aktivitäten** in den Modulen „Weiterbildung“ und „Digitale Innovation“ gilt: Handelt es sich um eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit, müssen die Preise pro Aktivität den Vollkosten ohne Gewinnmarge entsprechen. Handelt es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit, müssen die Preise pro Aktivität Marktpreisen (Vollkosten plus Gewinnmarge) entsprechen.

Für einen nicht-wirtschaftlichen genutzten und geführten Digital Innovation Hub sind wirtschaftliche Tätigkeiten als Nebentätigkeit zulässig, wenn ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist. U.a. darf die **wirtschaftliche Tätigkeit nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität** (auf Kostenbasis) des Digital Innovation Hubs ausmachen.

Bei einer wirtschaftlichen Nutzung müssen im Rahmen des jährlichen Zwischenberichts der Charakter und das Ausmaß der Nutzung nachvollziehbar dargestellt werden. Die Beantragung weiterer öffentlicher Zuwendungen aus anderen Quellen (z. B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z. B. eines Bundeslandes) ist zulässig.

Für die Darstellung der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit ist jedenfalls eine Trennungsrechnung erforderlich.

Des Weiteren muss, im Sinne einer nicht profitorientierten Organisation, eine **Reinvestition sämtlicher Einnahmen in die primären Tätigkeiten des Digital Innovation Hubs** erfolgen. Eingeplante Entgelte können auch bereits in der Kostendarstellung des Förderansuchens als Finanzierungsbaustein miteinbezogen werden.

Leistungen, welche **nicht an die Zielgruppe** erbracht werden (z.B. an Großunternehmen), sind **nicht förderbar** und müssen jedenfalls **vollentgeltlich vergütet** werden.

Vernetzung und Kooperation sind ein **wesentlicher Bestandteil** der Förderbedingungen. Ein Digital Innovation Hub ist verpflichtet, sich mit den bereits bestehenden Digital Innovation Hubs und den European Digital Innovation Hubs (EDIH) in Österreich zu vernetzen und zusammenzuarbeiten. Ein Digital Innovation Hub verpflichtet sich zusätzlich, die FFG als Multiplikator in zielgruppenspezifischen Förderformaten zu unterstützen.

Ein entsprechendes **Monitoring** ist einzurichten. Die zu erfassenden Leistungsindikatoren hinsichtlich der zielgruppengerechten Umsetzung des Serviceportfolios sind in der von der FFG zur Verfügung gestellten Monitoringvorlage gelistet.

3.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind die Konsortien der drei Digital Innovation Hubs der 1. Ausschreibung 2018:

- Digital Innovation Hub – Niederösterreich, Wien, Burgenland (DIH-Ostösterreich)
- Digital Innovation Hub West (DIH West)
- Digital Innovation Hub „Digital Makers Hub“ (DiMaHub)

Förderbar sind außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende juristische Personen:

- **Unternehmen**
- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung)** im wirtschaftlichen bzw. nicht-wirtschaftlichen Bereich
 - Universitäten
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z. B. Clusterinitiativen, Vereine gemäß Vereinszweck)
- **Nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit wie:**
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)
 - Sonstige, z. B. nicht profitorientierte Organisationen (NPOs)

Teilnahmeberechtigt sind, aber nicht gefördert werden:

Finanzierung durch weitere Organisationen:

- Die Beteiligung weiterer Organisationen in Form von **Geldleistung** an den Digital Innovation Hub ist möglich. Diese sind im Antrag zu nennen, die Mitfinanzierung ist aber nicht förderbar. Die Zahlung einer Geldleistung muss belegt und im Rahmen der Berichtslegung dargestellt werden. Die Überschreitung einer Gesamtfinanzierung von 100% (Ausfinanzierung) ist unzulässig. Im Falle einer Überschreitung der Ausfinanzierung wird der Anteil der Förderung anteilig gekürzt. Im Zuge der Antragstellung wird die Beteiligung dieser Organisationen über LOIs dokumentiert.
- Unternehmen, die jeweils mind. 10 % der Kosten mitfinanzieren, kann **bevorzugter Zugang** zu Leistungen des Digital Innovation Hub gewährt werden, bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags. Ein Nachweis (Rechnung über den Restbuchwert bzw. Nutzungsvereinbarung) über den Finanzierungsbeitrag muss dem Digital Innovation Hub vorliegen. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein

und sind im Rahmen der regelmäßigen Berichtslegung darzustellen. Alle Unternehmen mit bevorzugtem Zugang sind im Antrag zu nennen.

Subauftragnehmende (Drittleistungen):

- Sie sind Drittleistende und erbringen definierte Leistungen für den Digital Innovation Hub, die in der Kostenabrechnung des/der Fördernehmenden in der Kostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.
- Sie sind keine Partner und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

3.5 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Konsortialmitgliedern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#), ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 (im Folgenden: Unionsrahmen), notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

3.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die Förderquote **beträgt max. 50% der förderbaren Kosten**.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Vorhabens nach erfolgter Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

3.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten:

- direkt dem **Ausbau oder Betrieb** des Digital Innovation Hubs zugeordnet werden können,
- bei den Konsortialmitgliedern während des **Förderungszeitraums** anfallen,
- dem **Förderungsvertrag** entsprechen,
- mit **Kostenbelegen** nachgewiesen werden,
- für die anteilige Nutzung von **Vermögenswerten** plausibel nachgewiesen werden.

Förderbare Kosten müssen jedenfalls im Zusammenhang stehen mit:

- dem **Ausbau** bestehender Strukturen und/oder **Weiterentwicklung** bestehender Strukturen für den Digital Innovation Hub,
- dem **Betrieb, dem Management und der Verwaltung** des Digital Innovation Hub,
- Aktivitäten zur **Sichtbarmachung** und zur Erhöhung von dessen Wirksamkeit; Maßnahmen, um neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung zu gewinnen,
- Aktivitäten der inhaltlichen **Qualitätssicherung** wie Dokumentation, Berichte etc.,
- der Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des **Wissenstransfers** (sowohl intern als auch extern) und der Vernetzung

Zusätzlich gilt:

- **Betriebsbeihilfen** können nur für Kosten für den Betrieb des Digital Innovation Hub dem/den Operator gewährt werden. Betriebsbeihilfen errechnen sich aus förderbaren Kosten für Personal und Anlagenutzung, Sach- und Materialkosten, Drittkosten und Reisekosten – folgend als **Betriebskosten** geführt. Gemeinkosten werden über einen pauschalen Gemeinkostenzuschlag laut Kostenleitfaden abgedeckt.
- **Investitionsbeihilfen** können nur für **Investitionskosten** dem/den Owner des Digital Innovation Hub für den Auf- oder Ausbau gewährt werden.
 - Investitionskosten sind alle zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zu bereits bestehender F&E-Infrastruktur) entstanden sind und Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte darstellen.
 - Investitionskosten werden ohne pauschalen Gemeinkostenzuschlag laut Kostenleitfaden anerkannt.
 - Beachten Sie, dass nur nachweisbare F&E-Infrastrukturanschaffungskosten abgerechnet werden können (Nachweis durch Originalbelege mit klarer

- Zuordnung). Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im Ansuchen veranschlagt werden.
- Erst nach Einreichung des Förderungsansuchens kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. Anschaffung) begonnen werden. Unter dem Begriff „Beginn der Arbeiten“ ist entweder der Beginn des Aufbaus der F&E-Infrastruktur, Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.
 - Die Kosten für die Anschaffung bzw. den Ausbau von Infrastruktur sind auf **30% der Gesamtkosten je Partner** begrenzt. Eine Abgrenzung zur bereits geförderten Infrastruktur der Digital Innovation Hubs aus der 1. Ausschreibung ist darzustellen.
 - **Kostenumschichtungen** zwischen Betriebskosten und Investitionskosten sind nicht zulässig, weder auf individueller Organisationsebene noch zwischen Konsortialmitgliedern.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im [eCall](#) anzugeben.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#)

3.8 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Organisationen möglich?

Die Beteiligung nicht-österreichischer Organisationen ist möglich, diese erhalten als solche allerdings keine Förderung, sondern bevorzugten Zugang zu den Leistungen des Digital Innovation Hubs.

Nicht-österreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmende (Drittleistende) auftreten.

3.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Konsortialmitgliedern geregelt sind.

3.10 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Der **Vollantrag** muss im [eCall](#) bis zum **04.10.2023, 12:00 Uhr** eingereicht werden.

Wichtig: Im Falle eines Konsortialprojektes kann das Förderungsansuchen nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor ihre Partneranträge im [eCall](#) vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte des eCalls

- **Online Projektbeschreibung** bestehend aus inhaltlicher Beschreibung, Konsortium, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im [eCall](#) eingeben.
 - Online-inhaltliche Beschreibung (eCall) umfasst die Darstellung der Projektinhalte.
 - Online-Konsortium (eCall) beschreibt die Expertise der einzelnen Konsortialmitglieder.
 - Online-Arbeitsplan (eCall) beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
 - Online-Kosten und Finanzierung ([eCall](#)) beschreibt alle Kostenkategorien pro beteiligter Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Online-Arbeitsplan angezeigt.
- **Erforderliche Dateianhänge** hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „**Einreichung abschicken**“ drücken.
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per E-Mail versendet.

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars.
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Anlagen zum elektronischen Antrag

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf. Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im [Download Center](#):

Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	–  Ausschreibungsleitfaden
	–  <u>Kostenleitfaden</u> Version 2.2 (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Verpflichtende Anhänge	– CV der Projektleitung (keine Vorlage)
	– LOIs ausfinanzierender Organisationen

4.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert:innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet

technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist ausreichend befüllt und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig und ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die verpflichtenden Anhänge gem. Ausschreibung liegen vor.	CVs, LOIs	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Uploads zu den Stammdaten im eCall (Upload als .pdf-Dokument)	Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre liegen vor. Bei Start-Ups muss ein Businessplan vorliegen.	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Der/die Förderungswerbende (Konsortialführung) ist berechtigt, einen Antrag einzureichen.	<i>Konsortialführung oder Konsortialpartner der Digital Innovation Hubs der 1. Ausschreibung: DIH West, DIH-Ostösterreich, DiMaHub</i>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Bei Konsortien: Die Projektbeteiligten sind teilnahmeberechtigt.	<ul style="list-style-type: none"> – Konsortialmitglieder der Digital Innovation Hubs der 1. AS: DIH West, DIH-Ostösterreich, DiMaHub – Unternehmen jeder Rechtsform – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen 	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Mindestanforderungen an das Konsortium wurden eingehalten	Zumindest drei Digitalzentren je Digital Innovation Hub waren bereits im Konsortium der 1. Ausschreibung 2018 vertreten	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

5.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Jedes Förderungsansuchen wird anhand folgender 4 Bewertungskriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerbenden
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in Summe den **Schwellenwert von mindestens 60 Punkten** erreichen. Abgelehnt werden auch jene Projekte, die mit null Punkten im Subkriterium 4.1 des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens“ bewertet wurden.

Im Rahmen dieser Ausschreibung kommt das Modell 4 mit dem entsprechenden Bewertungshandbuch zur Anwendung.

Bewertungskriterien

Tabelle 4: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 35 (Schwelle 21)
<p>1.1 Wie ambitioniert, nachvollziehbar und plausibel ist das Gesamtkonzept zu Ausbau und Weiterführung des Betriebs des beantragten Digital Innovation Hubs?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wurden Ergebnisse aus dem Review des Digital Innovation Hubs in die Planung aufgenommen? – Sind die Zielsetzungen des Digital Innovation Hubs angemessen und realistisch? 	15
<p>1.2. Wie ist die Qualität des Betriebskonzepts des beantragten Digital Innovation Hubs zu beurteilen?</p> <p>In Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungsangebot in den Modulen „Information“, „Weiterbildung“ und „Digitale Innovationen“ – Finanzplanung bzw. geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar – Werbungsmaßnahmen – Qualitätsmanagement und begleitendes Monitoring 	10
<p>1.3 Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Genderspezifische Ansprache der Zielgruppe KMU 	5

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 35 (Schwelle 21)
<ul style="list-style-type: none"> – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens (weitere Informationen dazu sind hier zu finden) 	
<p>1.4 Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat?(weitere Informationen dazu sind hier zu finden) 	5

Tabelle 5: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerbenden

2. Eignung der Förderungswerbenden	max. Punkte 20 (Schwelle 12)
<p>2.1 In welchem Ausmaß hat der Digital Innovation Hub die erforderlichen Kompetenzen, um eine erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notwendige Kompetenzen und inhaltliche Qualifikation für die Erreichung der Ziele – Strukturelle Voraussetzungen (Vernetzung mit Akteurinnen bzw. Akteuren, Ansprache von KMU) – Management- und Koordinationskompetenz 	10
<p>2.2 Ist die Zusammensetzung von Digitalzentren & Netzwerkpartnern hinsichtlich der Erreichung der Projektziele stimmig?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ist das Konsortium im Vergleich zur 1. Ausschreibung stabil? – Ist eine etwaige Aufnahme neuer Konsortialmitglieder hinsichtlich der Erweiterung der inhaltlichen Expertise und des Leistungsangebots stimmig dargestellt? 	5
<p>2.3 Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten) – Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? 	5

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung	max. Punkte 20 (Schwelle 12)
3.1 Verwertung und längerfristige Nutzung	
– Wie ist die Strategie des Digital Innovation Hub in Bezug auf Verwertungsmöglichkeiten zu beurteilen?	10
– Ist die Perspektive hinsichtlich einer längerfristigen Nutzung des Digital Innovation Hub plausibel dargestellt?	
3.2 Nutzen und strategische Bedeutung	
– Wie hoch ist der Nutzen des Digital Innovation Hub für die Zielgruppe KMU zu beurteilen?	
– Wie sind die strategische Bedeutung und der regionale/überregionale Mehrwert/Nutzen, einzuschätzen?	10
– Wie sind Auswirkungen und Effekte des Vorhabens im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch) einzuschätzen?	

Tabelle 7: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens

4. Relevanz des Vorhabens	max. Punkte 25 (Schwelle 15)
4.1 In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsziele?	10
4.2 Wie gut wird der Bedarf für die Zielgruppe argumentiert? (Bedarfsanalyse, je nach Größe und Ausrichtung des Digital Innovation Hubs auch unter Berücksichtigung des bestehenden Angebots in Österreich)	10
4.3. In welchem Ausmaß wird das Vorhaben durch die Förderung in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv verändert?	
– Durchführbarkeit, Beschleunigung, Umfang oder Reichweite in Bezug auf:	5
– Radikale Innovationansätze	
– Langfristigere strategische Ausrichtung	
– Mobilisierung bzw. Hebung neuer Innovationspotenziale	
Gesamtbewertung (Schwelle 60 Punkte)	Max. Punkte 100

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im [eCall](#) unter dem Menüpunkt „Projektdaten“ möglich.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Verordnung](#) (ABl. L 187 S. 19, idF ABl. L 270/39 vom 29.07.2021), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die dem Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe [Punkt 6.2](#).

5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist** ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die der Förderungsnehmende /das Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

6.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind ein fachlicher Zwischenbericht, eine Zwischenabrechnung sowie ein Monitoringbericht via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung sowie ein Monitoringbericht via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung sowie ein Monitoringbericht zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Ab Beginn der Inbetriebnahme des Innovationslabors ist ein jährlicher Monitoringbericht bis Ende des Förderungszeitraums zu legen. Dieser beinhaltet eine Darstellung der nicht-wirtschaftlichen und ggf. wirtschaftlichen Nutzung des Innovationslabors sowie die Einhaltung der Zugangsregelungen für Unternehmen mit bevorzugtem Zugang und Dritter. Die FFG ist über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu informieren. Die Berichtsvorlagen der FFG sind zu verwenden.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke. Zusätzlich verpflichten sich die Förderungsnehmenden bei Bedarf die FFG als Multiplikator in zielgruppenspezifischen Förderformaten zu unterstützen.

6.4 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des

Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 8: Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	48 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	4
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	30%
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20%
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20%
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10%

6.5 Wie erfolgt der Review der Digital Innovation Hubs?

Nach zwei Jahren findet ein Review mit einer **Stop-or-Go-Entscheidung** statt, bei der externe Expertinnen und Experten zugezogen werden können. Für die gemeinsame Vereinbarung der Termine und die Planung des Ablaufs des Reviews wird die Projektleitung rechtzeitig von der FFG kontaktiert.

Der Ablauf des Reviews beinhaltet:

- eine Vorbegutachtung der vorliegenden Berichte

- die Präsentation der Strategie des Digital Innovation Hubs und dessen Ausbau bzw. Weiterführung
- eine Diskussion zum Ausbau bzw. Betrieb
- die abschließende Bewertung des vergangenen Betriebs inkl. allfälliger Auflagen bzw. Empfehlungen durch die externen Expertinnen und Experten

Sollte sich im Rahmen des Reviews ergeben, dass die Förderung nicht weiter fortgesetzt wird, so wird gemeinsam mit dem Konsortium ein Ausstiegsszenario vereinbart.

6.6 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

6.7 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

6.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

6.9 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die förderungsnehmenden Organisationen einen fachlichen Endbericht, eine Endabrechnung sowie einen Monitoringbericht vor. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen

([FFG-Missionen-Richtlinie](#)², die auf der [FFG Webseite](#) veröffentlicht ist), mit Ausnahme von Artikel 27 der AGVO. Es kommt Artikel 27 AGVO gemäß „Annex to the Communication to the Commission Approval of the content of a draft for a Commission Regulation amending Regulation (EU) No 651/2014 declaring certain categories of aid compatible with the internal market in application of Articles 107 and 108 of the Treaty and Regulation (EU) 2022/2473 declaring certain categories of aid to undertakings active in the production, processing and marketing of fishery and aquaculture products compatible with the internal market in application of Articles 107 and 108 of the Treaty, Brussels, 9.3.2023 C(2023) 1712 final“ zur Anwendung.

Weitere Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- Annex to the Communication to the Commission Approval of the content of a draft for a Commission Regulation amending Regulation (EU) No 651/2014 declaring certain categories of aid compatible with the internal market in application of Articles 107 and 108 of the Treaty and Regulation (EU) 2022/2473 declaring certain categories of aid to undertakings active in the production, processing and marketing of fishery and aquaculture products compatible with the internal market in application of Articles 107 and 108 of the Treaty, Brussels, 9.3.2023 C(2023) 1712 final.
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022 (ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

² der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft (GZ BMK 2021-0.891.331) (GZ BMDW 2021-0.900.577). Die vorliegende Richtlinie basiert auf dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz– FFGG), BGBl. I Nr.73/2004, in der jeweils geltenden Fassung und wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Die Richtlinie wurde auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) Nr.651/2014, verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020, bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

8.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellenden im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

8.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

8.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

8.4 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie weiters [hier](#).

8.5 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Nicht profitorientierte Organisationen wie NPO

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer:innen, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

8.6 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

